



Galgenen, 8. Januar 2020

# Papiersammlung 2020

Liebe Vereinsmitglieder und Jungschützen

Unsere Papiersammlung ist am **Samstag, 25. Januar 2020**. Jede helfende Hand ist herzlich willkommen.

Treffpunkt: **8.00 Uhr** auf dem Schulhausplatz

Fahrzeuge: Werden vor Ort eingeteilt

Znüni: Im Rest. Sternen

Zur eigenen Sicherheit trägt jeder eine Leuchtweste oder ähnliches, damit die Unfallgefahr vermindert werden kann.

Bitte auch beigefügtes Merkblatt der Verkehrspolizei beachten.

Bei Fragen (079 583 70 03 oder [mamoflei@bluewin.ch](mailto:mamoflei@bluewin.ch)).

Mit kameradschaftlichem Schützengruss

*Markus Fleischmann*



Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien  
der Zentralschweiz und des Kantons Tessin (ACVZT)

## Papiersammlung

Diese Information richtet sich an Schulbehörden und Verantwortliche von Jugendorganisationen, die Papiersammlungen in Gemeinden durchführen. Sie soll ihnen helfen, Unfälle im Strassenverkehr zu verhüten.

### Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen



Beim Papiersammeln werden seit jeher landwirtschaftliche Fahrzeuge verwendet. Das ist erlaubt, weil unentgeltliche Fahrten zu gemeinnützigen Zwecken den landwirtschaftlichen Fahrten gleichgestellt sind (VRV Art. 87 Abs. 3f). Personen dürfen im Nahverkehr auch auf der Ladebrücke oder der Ladung mitgeführt werden, wenn ein angemessener Schutz sichergestellt ist und die bewilligten Plätze nicht ausreichen (Art. 61 Abs. 3).

### Mit nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen



Seit einigen Jahren werden in verschiedenen Gemeinden vermehrt Fahrzeuge der Gemeindewerkhöfe und andere Sachtransportfahrzeuge, wie Lieferwagen usw. eingesetzt. Hier gilt es zu beachten, dass die Ausnahmeregelungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge im Strassenverkehrsgesetz nicht gelten.

Es gelten folgende Vorschriften (VRV Art. 61 Abs. 1):



**Bis 31.12.2007:** Auf Ladeflächen von Motorfahrzeugen – ausgenommen Motorräder und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge – darf nur Personal zum Auf- und Abladen und zur Überwachung der Ladung mitgeführt werden, auf Fahrten zwischen Betrieb und Arbeitsstelle auch weiteres Arbeitspersonal. Mitfahrende müssen auf eingerichteten Sitz- und Stehplätzen oder einer geschützten Ladefläche Platz nehmen.

**Ab 1.1.2008:** Auf Sachtransportfahrzeugen darf das zum Auf- und Abladen und zur Überwachung der Ladung erforderliche Personal **nur noch** auf bewilligten Stehplätzen mitfahren (entsprechender Eintrag im Fahrzeugausweis ist erforderlich).

**Mitfahren auf der Ladung ist nicht erlaubt**

### Empfehlung

Das Strassenverkehrsrecht geht davon aus, dass Erwachsene als Arbeitspersonal mitgeführt werden. Schulpflichtige Kinder sind in der Regel nicht in der Lage, auftretende Gefahren zu erkennen (brüske Bremsmanöver, Arbeiten, Auf- und Absteigen an stark befahrenen Strassen usw.) und angemessene Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

**Deshalb empfehlen wir, die Papiersammlungen so zu organisieren, dass keine Schüler auf Fahrzeugen mitfahren.**

Geändert 17.07.06/ZUPO/rast